

Satzung der Wirtschaftsjunioren Weißenburg e. V.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Verhältnis zur Kammer

(1)

Der Verein führt die Bezeichnung " Wirtschaftsjunioren Weißenburg e. V."

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg in Bayern. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

(1)

Die Wirtschaftsjunioren Weißenburg wollen in Zusammenarbeit mit dem Industrie- und Handelsgremium Weißenburg, der Industrie- und Handelskammer Nürnberg und den örtlichen Wirtschaftsverbänden

1. ihre Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten;
2. Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse vermitteln.
3. das Verantwortungsbewusstsein der freien Unternehmer für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft wecken und stärken;
4. unter der aktiven Beteiligung der Mitglieder des Vereins Aktionen und Programme zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens planen und durchführen;
5. den Einzelnen zur Mitarbeit anregen, insbesondere auch
 - a) in den Organisationen der Selbstverwaltung der Wirtschaft,
 - b) bei der beruflichen Nachwuchsbildung,
 - c) in den demokratischen Parteien und Parlamenten,
 - d) ehrenamtlich in öffentlichen Institutionen;
6. an der Lösung kommunaler Fragen mitwirken;
7. die fachliche Fortbildung fördern, insbesondere durch
 - a. das Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen;
 - b. den betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
8. den Führungsnachwuchs in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt einführen;
9. das Zusammengehörigkeitsgefühl der Unternehmer und Führungskräfte durch das Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte und die Förderung gesellschaftlicher Kontakte festigen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mitgliedschaft

(1)

Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet (vorbereitet) wird.

(2)

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung, insbesondere zum Engagement in einer Arbeitsgruppe (Ressort und Projektgruppe).

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende jedes Kalenderjahres mit einer Frist von 2 Monaten erklärt werden. Der sofortige Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den von der Vereinigung verfolgten Zielen i.S.d. § 2 wesentlich zuwiderhandelt oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist oder ansonsten ein wichtiger Grund vorliegt.

(4)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

(5)

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen. *Das von der Abstimmung betroffene Mitglied ist von der Abstimmung auszuschließen.* Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei dem Beschluss nicht anwesend war, durch den Vorstand innerhalb von 10 Tagen ab Beschlussfassung schriftlich bekannt gemacht werden.

(6)

Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person, die sich in Angelegenheiten der Wirtschaftsunioren außerordentlich verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§4 Beiträge

Die Vereinigung erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig. Im Falle des Beitritts oder Austritts während des Geschäftsjahres werden Bruchteile des Beitrages nicht vergütet.

§ 5 Organe

Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- d) Bestellung von Rechtsprüfern,
- e) Erteilung von Entlastungen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

(2)

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung bis spätestens 31. März statt, bei der über die in Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.

(3)

Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

(4)

Bei Einhaltung dieser Einladungsvorschriften kann über Angelegenheiten des Abs. 1 auch bei einer anderen Mitgliederversammlung entschieden werden. Auf Verlangen von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder hat dies zu geschehen. Statt einer weiteren Mitgliederversammlung kann wahlweise auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

(5)

Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist zulässig, jedoch gedeckelt auf max. 2 pro anwesendes Mitglied.

(6)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder gefasst. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(7)

Über Mitgliederversammlungen ist ein vom 1. Vorsitzenden unterzeichnetes Protokoll zu fertigen.

(8)

Eine Änderung dieser Satzung der Vereinigung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Es ist auch eine schriftliche Abstimmung zulässig.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten kann.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Rechnungsführung verantwortlich und legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

(5)

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung enthalten und die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt, oder die das Finanzamt für erforderlich erachtet, können durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Beirat und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Ressorts, Projekte, Jahresprogramm) oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Vereinigung einen Beirat und Arbeitsgruppen mit beratender Funktion berufen. Die Berufung der Mitglieder des Beirats und der Arbeitsgruppen und ihres Vorsitzenden und Stellvertreters obliegt dem Vorstand. Ausscheidende Vorstände werden automatisch, bis auf Widerruf, Mitglied des Beirats.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2)

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand innerhalb eines Jahres. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

(3)

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins an die Wirtschaftsjunioren Gunzenhausen, ersatzweise an eine gemeinnützige Organisation im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2)

Der Verein ist Mitglied der "Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V.". Er ist über diese Organisation zugleich Mitglied der "Junior Chamber International (JCI)".